

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1993

Ausgegeben und versendet am 13. Juli 1993

32. Stück

61. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juni 1993 über den Besamungstarif für die künstliche Besamung

61. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juni 1993 über den Besamungstarif für die künstliche Besamung

Auf Grund des § 34 Abs. 15 des Burgenländischen Tierzuchtförderungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 19, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/1992, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Entgeltanspruch der Besamer für die Durchführung der künstlichen Besamung beträgt für eine Besamung 260,- S.

(2) Bei gleichzeitiger Besamung von mehreren Tieren beträgt der Entgeltanspruch für jede weitere Besamung 200,- S.

(3) In den in den Abs. 1 und 2 genannten Beträgen ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 2

Wird eine künstliche Besamung an einem Samstag nach 14.00 Uhr oder an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag vorgenommen, so steht dem Besamer ein einmaliger Zuschlag von 90,- S (inklusive Umsatzsteuer) zu.

§ 3

Bei Besamungen, welche im Umkreis von mehr als acht Kilometern Luftlinie vom jeweiligen Sitz des Besamers durchgeführt werden, kann für die über acht Kilometer betragende Strecke ein Kilometergeld laut Tierärzttarif verrechnet werden.

Für die Landesregierung:

Rittsteuer

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

P. b. b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt